



Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in der Fassung gültig ab 01.08.2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Städtischen Musikschule, dem Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der LHD, nachfolgend HSKD genannt, und der Schülerin/dem Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter.

2. Aufgaben

Die Aufgabe des HSKD besteht in der musikalischen und künstlerischen Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern und interessierte Schülerinnen und Schüler auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

3. Rechtsverhältnis

3.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schülerin/dem Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter und dem HSKD sind privatrechtlicher Natur.

3.2 Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages hat in Textform zu erfolgen.

4. Geschäftsstelle/Unterrichtsorte

4.1 Die Leitung und die Verwaltung befinden sich in der Hauptgeschäftsstelle, Glacisstraße 30/32 in 01099 Dresden.

4.2 Der Unterricht findet in der Hauptgeschäftsstelle, in Außenstellen, in Schulen, Kindergärten sowie anderen geeigneten Räumen statt. Sollte es nicht möglich sein, Präsenzunterricht zu erteilen, können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Lehrkraft, der Schülerin/dem Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter alternative Unterrichte angeboten werden. Der Präsenzunterricht hat oberste Priorität.

5. Musikalische Ausbildungsangebote

5.1 Die musikalische Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

5.1.1 Elementarstufe

Angebote werden Babykurse, Piepmatzkurse, Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA), Musikwerkstatt, Tänzerische Früherziehung (TFE), Orientierungskurse und MusikSchützen-Unterricht.

5.1.2 Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht wird als Einzelunterricht zu 30, 45 oder 60 Minuten bzw. als Partner-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Die Verweildauer der Schülerin/des Schülers ist nicht festgelegt. Die Anzahl der Ausbildungsplätze für den Unterricht sind fachbereichsbezogen limitiert.

5.1.3 Tanzunterricht

Der Regelunterricht erfolgt als Hauptfachunterricht in Klassen zu 60, 75 oder 90 Minuten.

5.1.4 Ergänzungsfächer

Die Ergänzungsfächer sind fester Bestandteil des instrumentalen, vokalen oder tänzerischen Unterrichtsangebotes. Sie werden als Klassen- oder Gruppenunterricht bzw. als Ensembleunterricht erteilt. Ergänzungsfächer sind auch einzeln belegbar, unabhängig vom Hauptfach.

5.2 Kurse & Projekte

Alle Angebote sind als Kurse, Projekte, Seminare oder Workshops von begrenzter Dauer angelegt; sie werden durch separate Ausschreibungen mit individuellen Entgelten und individuellen Laufzeiten angeboten. Alle Entgeltzahlungen sind mit der Anmeldung zur Veranstaltung fällig.

5.3 Kooperationen

Die Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen werden individuell mit den jeweiligen Kooperationspartnern vereinbart.

5.4 Fortbildungen

Das Unterrichtsangebot wird um Fortbildungskurse für Musikerinnen und Musiker, Musiklehrerinnen und Musiklehrer, Musikstudentinnen und Musikstudenten sowie Musikschülerinnen und Musikschüler erweitert. Weitere Bedingungen werden durch die individuellen Kursausschreibungen geregelt.

6. Unterrichts anmeldung, -aufnahme und -durchführung

6.1 Anmeldungen können unter Verwendung des entsprechenden Formulars des HSKD, per Post, per Fax, per E-Mail, online oder persönlich vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Annahme der Anmeldung besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart, einen bestimmten Unterrichtsort oder auf den Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft. Bei der Anmeldung können jedoch entsprechende Wünsche geäußert werden.

Der Stundenplan wird von der Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler sowie ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter aufgestellt.

6.2 Der Unterricht wird im Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres erteilt, ausgenommen sind die Feiertage sowie die Ferien der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der beweglichen Ferientage

6.3 Der Unterricht wird grundsätzlich in Präsenzform erteilt. alternative Angebote, wie unter Punkt 4.2 erwähnt, können z. B. Onlineunterricht oder Videounterricht sein. Das Bereitstellen von Instrumenten und/oder Unterrichtsmaterialien sind kein Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

6.4 Mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde wird zwischen der Schülerin/dem Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter und dem HSKD ein wirksamer Unterrichtsvertrag geschlossen. Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Entgeltspflicht.

6.5 Jeder Wechsel der Lehrkraft, des Unterrichtsfaches, der Unterrichtsform, der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien. Kommt keine Einigung zustande, so können beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen dieser AGB kündigen.

7. Laufzeit des Unterrichtsvertrages

7.1 Der Unterrichtsvertrag -für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht wird mit einer erstmaligen Mindestlaufzeit von 24 Monaten und einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abgeschlossen. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

7.2 Der Unterrichtsvertrag in den Fächern der Elementarstufe wird befristet für ein Jahr. Es darf nach Ablauf der befristeten Vertragslaufzeit keiner Kündigung.

8. Probezeit

Für alle Unterrichtsangebote gelten unter Beachtung der sächsischen Schulferien die ersten zwei Monate als entgeltpflichtige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann jederzeit zum laufenden Monatsende gekündigt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Unterrichtseinheiten. Ausgenommen von der Probezeit sind hier Kurse, Projekte, Seminare oder Workshops mit begrenzter Dauer.

9. Nachweise/Prüfungen/Zeugnisse

9.1 Die Schülerin/der Schüler kann am Schuljahresende einen Teilnahmenachweis in digitaler Form erhalten.

9.2 Erfolgt eine persönliche Leistungsüberprüfung, erhält die Schülerin/der Schüler einen Leistungsnachweis in digitaler oder Papierform. Wird gleichzeitig der Abschluss der Unterstufe, Mittelstufe oder Oberstufe geprüft, entfällt der Leistungsnachweis, stattdessen wird ein Zeugnis über den jeweils erreichten Abschluss erstellt.

9.3 Näheres regelt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung des HSKD.



10. Förderung von Leistung und besonderen Bedarfen

10.1 Zeigt die Schülerin/der Schüler in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse, erhält sie/er erweiterten Hauptfachunterricht in allen instrumentalen oder vokalen Fächern. Näheres regelt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Kulturelle Bildung).

10.2 Das HSKD gewährt darüber hinaus eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und eine Förderung für Behinderte. Näheres regelt die jeweils gültige Bestimmung bzw. die aktuelle Prüfungsordnung.

10.3 Gleichermaßen erkennt das HSKD, als inklusive Musikschule, den erhöhten Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an. Gefördert wird hier der durch die Behinderung hervorgerufene erhöhte Bedarf an Unterrichtszeit über eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes.

10.5 Ein Anspruch auf die Förderungen besteht nicht.

11. Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

11.1 Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, alle Unterrichtsfächer, die das entsprechende Unterrichtsprogramm umfasst, pünktlich und regelmäßig zu besuchen sowie die aus dem Unterricht erwachsenen, fachbezogenen Aufgabenstellungen bis zur nachfolgenden Unterrichtsstunde angemessen zu erfüllen.

11.2 Die Entgeltspflicht wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder vom Unterricht fernbleibt.

12. Entgelttarife, Ermäßigungen und Zahlungsmodalitäten

Die Entgelttarife, Ermäßigungen und Zahlungsmodalitäten werden in der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung geregelt.

13. Unterrichtsausfall

13.1 Ausfall durch die Schülerin/den Schüler

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit der Schülerin/des Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann eine Beurlaubung beantragt werden. Der Antrag kann ab der fünften Woche nach Beginn des ursächlichen Ereignisses beim HSKD gestellt werden. Eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein Attest ist diesem Antrag unaufgefordert und unverzüglich beizulegen. Die Musikschulleitung erstattet die fehlenden Unterrichtseinheiten ab der fünften Krankheitswoche, insofern der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

In besonderen Abwesenheitsfällen ist ebenfalls eine Beurlaubung durch die Musikschulleitung möglich. Die Beurlaubung ist mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bei der Musikschulleitung zu beantragen und erstreckt sich auf höchstens sechs Monate. Entsprechende Unterlagen (Kopien) sind diesem Antrag unaufgefordert beizulegen. Es besteht kein Anspruch auf Beurlaubung.

13.2 Ausfall durch das HSKD

Fällt Unterricht, für den Entgelte entrichtet wurden, durch Verhinderung der Lehrkraft oder durch Gründe, die das HSKD zu vertreten hat, aus und besteht seitens des HSKD keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden diese Unterrichtsentgelte pro Ausfall anteilig erstattet.

14. Beendigung des Unterrichtsvertrages

Jede Kündigung durch die Schülerin/den Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter oder durch die Städtische Musikschule bedarf der Textform. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung eines Unterrichtsvertrages ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und ggfs. nachzuweisen.

15. Mietinstrumente

15.1 Soweit entsprechende Musikinstrumente im Fundus des HSKD vorhanden sind, können diese gegen ein Mietentgelt, das in der jeweils gültigen Entgeltordnung ausgewiesen ist, an die Schülerin/den Schüler für den Hauptfachunterricht ausgegeben werden. Diese Mietverträge werden schriftlich abgeschlossen.

15.2 Vorsätzliche oder grob fahrlässige oder durch die Verletzung

der Sorgfaltspflicht herbeigeführte Schäden bzw. bei Verlust des Mietinstrumentes haftet die Schülerin/der Schüler bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter in voller Höhe für die entstandenen Kosten

16. Haftung

16.1 Das HSKD haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum, mit Ausnahme von grob fahrlässig verursachten Schäden.

16.2 Die Schülerin/der Schüler haftet für Sach- und Personalschäden, die infolge ihres/seines Verhaltens entstanden sind.

Beim Besuch des HSKD handelt es sich um eine außerschulische Betätigung. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz.

17. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Kindertagesstätten und Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Ebenfalls sind behördliche Anordnungen bindend.

18. Hausordnung

Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

19. Datenschutz

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schülerin/des Schülers werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke des HSKD gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Durch ihre/seine Anmeldung erklärt die Schülerin/der Schüler bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter das Einverständnis zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten. Die Zustimmung zu Bild-, Video- und Tonaufnahmen werden durch die Schülerin/den Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter gesondert erteilt.

20. Nebenabreden

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie einvernehmlich getroffen und von der Musikschulleitung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Dresden.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt

23. Inkrafttreten

Diese AGB wurden vom Dresdner Stadtrat am 22.05.2025 beschlossen und treten am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgegangenen AGB des HSKD ihre Gültigkeit.